

Ordnungsbehördliche Verordnung

zum Schutz der Bienenbelegstelle „Lattbusch“ im Landkreis Märkisch-Oderland

Auf Grund des § 3 Abs. 2 und 3 des Brandenburgischen Bienenzuchtgesetzes (BbgBienG) vom 08. Januar 1996 (GVBl. I Nr. 1 S. 3) und der §§ 24 und 26 des Gesetzes über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl. I Nr. 21, S. 266), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/04 Nr. 09, S. 186, 195) erlässt der Landrat des Landkreises Barnim als Kreisordnungsbehörde gemäß Beschluss des Kreistages des Landkreises Barnim vom 07.10.2009 folgende ordnungsbehördlichen Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Die Verordnung gilt für den im Bereich des Landkreises Barnim gelegenen Schutzgebietsanteil der Bienenbelegstelle „Lattbusch“ des Landkreises Märkisch-Oderland, Gemeinde Prötzel, Forst Blumenthal, Flur 11, Flurstück 3.
Sie dient der Reinpaarung bei der Bienenzucht im Sinne des § 1 Brandenburgisches Bienenzuchtgesetz.

§ 2 Schutzbereich

- (1) Um die Bienenbelegstelle ist ein linienbereinigter Schutzbereich mit einem Radius von 10 km zu bilden. Der von dieser Verordnung erfasste Schutzbereich wird durch die Grenze des Landkreises Barnim beschränkt.

- (2) Im 10 km-Radius der Bienenbelegstelle „Lattbusch“ (Anlage 1) liegen folgende Gemeinden bzw. Ortsteile des Landkreises Barnim:
Werneuchen-Ost, Werftpfuhl, Hirschfelde und Tiefensee.

§ 3 Aufstellgenehmigung

- (1) Innerhalb des Schutzbereiches dürfen außer den Drohnenvölkern der Bienenbelegstelle nur solche Bienenvölker gehalten werden, die der für die Bienenbelegstelle bei der Anerkennung festgelegten Zuchtherkunft entsprechen.
- (2) Die vorübergehende Aufstellung von Bienenvölkern in diesem Schutzbereich bedarf für den Zeitraum vom 15. Mai bis zum 15. August der Genehmigung der Kreisordnungsbehörde. Der Antrag auf Genehmigung ist formgerecht nach dem Muster der Anlage 2 einzureichen. Dem Antrag ist eine amtstierärztliche Bescheinigung (Gesundheitszeugnis) und die Einwilligung des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten des Standortes beizufügen.

§ 4 Zuständigkeit

Für die Kontrolle der in § 3 dieser Verordnung bestimmten Maßnahmen und die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist die Kreisordnungsbehörde zuständig.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 4 BbgBienG handelt wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 Abs. 1 innerhalb des Schutzbereiches solche Bienenvölker hält, die nicht der für die Bienenbelegstelle bei der Anerkennung festgelegten Zuchtherkunft entsprechen,
 2. entgegen § 3 ohne Genehmigung Bienenvölker vorübergehend aufstellt, auch wenn sie der für die Bienenbelegstelle bei der Anerkennung festgelegten Zuchtherkunft entsprechen,
 3. entgegen der Genehmigung nach § 3 Abs. 2 den genehmigten Zeitraum überschreitet,
 4. entgegen der Genehmigung nach § 3 Abs. 2 den genehmigten Aufstellungsort innerhalb des Schutzbereiches verändert.

**Ordnungsbehördliche Verordnung zum Schutz der Bienenbelegstelle „Lattbusch“
im Landkreis Märkisch-Oderland**

Beschluss des Kreistages Barnim Nr. 92-6/09 vom 07.10.2009

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.
- (3) Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zur Vorbereitung der Begehung einer Ordnungswidrigkeit verwendet worden sind, können eingezogen werden.
- (4) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten können Verwarnungen ausgesprochen und ein Verwarngeld erhoben werden (§ 56 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten).

**§ 6
In-Kraft-Treten**

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Barnim in Kraft.

Eberswalde, 08.10.2009

gez. Prof. Dr. Alfred Schultz
Vorsitzender des Kreistages

gez. Bodo Ihrke
Landrat

**Ordnungsbehördliche Verordnung zum Schutz der Bienenbelegstelle „Lattbusch“
im Landkreis Märkisch-Oderland**
Beschluss des Kreistages Barnim Nr. 92-6/09 vom 07.10.2009

Anlage 1



**Ordnungsbehördliche Verordnung zum Schutz der Bienenbelegstelle „Lattbusch“
im Landkreis Märkisch-Oderland**

Beschluss des Kreistages Barnim Nr. 92-6/09 vom 07.10.2009

Anlage 2

Antrag

zur Erteilung der Genehmigung zum Aufstellen von Bienenvölkern im Schutzbereich der Bienenbelegstelle „Lattbusch“ des Landkreises Märkisch-Oderland für den im Landkreis Barnim liegenden Schutzbereichsanteil

Antragsteller:

Name, Vorname

Straße, Nr.

PLZ, Wohnort

Telefon

Beantragter Zeitraum der Aufstellung: von _____
(nach § 3 der Verordnung) bis _____

Beantragter Standort:

(Gemarkung, Flur, Flurstück) _____

Eigentümer/Nutzungsberechtigter des Standortes: _____

Anzahl und Rasse der Bienenvölker:

Ort, Datum

Unterschrift

Hinweis: Dem Antrag sind die amtstierärztliche Bescheinigung (Gesundheitszeugnis) und die Einwilligung des Eigentümers/Nutzungsberechtigten des Standortes beizufügen.